

Tarifordnung für das Taxiwesen der Stadt Winterthur

1. Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über das Taxiwesen der Stadt Winterthur vom 11. Januar 1989 erlässt der Stadtrat für Taxis mit Betriebsbewilligungen der Kat. A und B folgende verbindliche Höchsttarife

Taxen		Maximal
1.1 Grundtaxe	pro Fahrauftrag	Fr. 6.00
1.2 Fahrtaxe	pro km	Fr. 3.80
1.3 Wartezeittaxe	pro Std.	Fr. 69.00

2. **Teuerung**

Dieser Tarif basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom März 2008 (= 102,8 Punkte / Basis Dezember 2005 = 100 Punkte); er berücksichtigt die Mehrwertsteuer mit einem Satz von 7,6 %.

3. **Gemeinsame Bestimmungen**

- 3.1 In den Höchsttarifen sind Bedienungsgeld sowie 7,6 % Mehrwertsteuer inbegriffen. Zuschläge dürfen nur für aufwändigeres Zu- und Wegtragen von Gepäck erhoben werden.
- 3.2 Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden; ausgenommen sind Pauschalfahrten, die ausserhalb des Stadtgebietes beginnen oder enden.
- 3.3 Für unbesetzte Hin- und Rückfahrten auf dem Gebiet der Stadt Winterthur dürfen keine Taxen erhoben werden.
- 3.4 Widerhandlungen gegen diese Tarifordnung werden mit Strafen und Massnahmen gemäss Art. 27 und 29 der Verordnung über das Taxiwesen geahndet.

4. **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

Winterthur, 11. Juni 2008

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident: E. Wohlwend

Der Stadtschreiber: A. Frauenfelder